

**Satzung**  
**über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung, öffentlichen Bekanntgabe,**  
**ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe**  
**der Gemeinde Mülsen**  
**(BEKANNTMACHUNGSSATZUNG)**

**Vom 13. Juli 2015**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen am 13. Juli 2015 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachung, die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntgabe der Gemeinde Mülsen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen;
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt sie nach den Bestimmungen der öffentlichen Bekanntmachung.

**§ 2**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde, dem „Mülsengrund-Kurier“.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

(4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

**§ 3**

## **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie in den jeweiligen Räumen der Gemeindeverwaltung, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Abs. 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## **§ 4**

### **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 5**

### **Ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben, wie die der öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte, erfolgen durch Anschlag an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde Mülsen am Verwaltungszentrum, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen ortsübliche Bekanntgaben der Ortschaften, eingeschlossen die der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte, durch Aushang an den folgenden Anschlagtafeln:

Wulm	Wulmer Hauptstraße 5a, Feuerwehrdepot
Niedermülsen	Herbert-Heft-Str. 21, Feuerwehr- und Vereinshaus
Thurm	Busbahnhof
Stangendorf	Stangendorfer Hauptstraße 52
Mülsen St. Micheln	Auerbacher Straße 1
Mülsen St. Jacob	St. Jacober Hauptstraße 128
Mülsen St. Niclas	St. Niclaser Hauptstraße/Einmündung Reinsdorfer Straße
Ortmannsdorf	Wildenfelser Straße1/ Containerstandort
- (3) Der Tag des Aushanges und der Abnahme ist auf dem Original urkundlich zu vermerken. Bei der Berechnung der Aushangfrist wird der Tag des Aushangs nicht mitgerechnet.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mülsen vom 05.03.2012 außer Kraft.

Mülsen, den 13.07.2015

Hendric Freund  
Bürgermeister